

51/SN-324/ME
1 von 2

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

ENTWURF	
Zl. 54	07/10/93
Datum: 30. SEP. 1993	
Verteilt 30.9.93 Sg	

H. Jaurisbryn

Wien, am 28.9.1993

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:
R-793/R

Durchwahl:
515

Betreff: Entwürfe: Steuerreformgesetz 1993
Kommunalsteuergesetz 1993
Kreditsteuergesetz 1993

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

D. Raut

25 Exemplare

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Wien, am 2.9.1993

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
140403/2-IV/14/93 22.7.1993
eingelangt am: 30.7.1993

Unser Zeichen: R-793/R
Durchwahl: 515

Betreff: Entwürfe: Steuerreformgesetz 1993
Kommunalsteuergesetz 1993
Kreditsteuergesetz 1993

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Finanzen zu den oben genannten Entwürfen folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Artikel I

Einkommensteuergesetz 1988

Zu Z 5 (§ 4 Abs.10 Z 1/Gewinn: Wechsel der Gewinnermittlungsart):

Ein Wechsel der Gewinnermittlungsart kommt auch bei nicht-buchführenden Landwirten häufig vor: Z.B. Weinbaubetriebe,

- 2 -

die anlässlich der Pensionierung des Betriebsführers oder aus betriebswirtschaftlichen Gründen die bewirtschaftete Weingartenfläche von bisher über 60 a auf 60 a oder darunter verringern (Wechsel von § 4 Abs.3 auf § 17), haben den Weinbestand zu versteuern. Die Streichung des bisher in § 37 Abs.2 Z 3 geregelten Hälftesteuersatzes für Übergangsgewinne führt zu enormen Mehrbelastungen und wird daher abgelehnt.

Die Übergangsverluste entstehen durch die Vermeidung einer doppelten Erfassung laufender Forderungen, Vorräte oder Verbindlichkeiten. Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, diese aus dem laufenden Geschäft entspringenden Aufwendungen auf "Wartetaste" zu legen, welche erst nach Jahren, Jahrzehnten geltend gemacht werden könnten.

Steuersystematisch ist es abzulehnen, Übergangsgewinne voll steuerpflichtig zu machen, Übergangsverluste hingegen nur als eingeschränkt ausgleichsfähig zu behandeln.

Diese Änderungen sollen überdies (Z 98) bereits ab der Veranlagung 1993 anzuwenden sein.

Dies erscheint unter dem Blickwinkel der bisherigen Judikatur des VfGH zur Rückwirkung von Abgabengesetzen verfassungsrechtlich äußerst bedenklich (siehe z.B.: VfGH 5.10.1989, G 228/89-8).

Ein Übergang der Gewinnermittlung per 1.1.1993, für den bereits alle Maßnahmen gesetzt wurden, würde bereits in den Anwendungsbereich dieser Gesetzesstelle fallen.

Zu Z 7 (§ 9/Rückstellungen):

Antrag: In Abs. 1 soll Z 3 lauten:

"3. sonstige ungewisse Verbindlichkeiten und gesetzliche Vorbelastungen von Einkünften,"

Begründung: Laut Einkommensteuer-Handbuch, 2. Auflage 1985, RZ 62 zu § 6 handelt es sich bei der forstgesetzlichen Verpflichtung zur Wiederbewaldung nach Holzfällung auf Waldboden (§ 13 Forstgesetz) nicht um Verbindlichkeiten (Schulden) im Sinne des § 6 Z 3 EStG. Weil es sich um eine gesetzliche Vorbelastung der Einkünfte aus Waldnutzung handelt, soll die Passivierbarkeit (im Sinne der VwGH-Rechtsprechung) erhalten bleiben. So auch in anderen rechtlich gleichartigen Fällen.

Pauschale Wertberichtigungen für Forderungen sind nach dem Entwurf nicht mehr zulässig und es erfolgt eine Einschränkung der Rückstellungsbildung. Statt einer Annäherung und damit Verwaltungsvereinfachung bringt diese Regelung ein weiteres Auseinanderdriften der Handels- und Steuerbilanz und wird daher abgelehnt.

Zu Z 11 (§ 14 Abs. 1/Vorsorge für Abfertigungen und Pensionen):

Die in Abs. 1 vorgesehene Erhöhung der Abfertigungsrückstellung für Arbeitnehmer ab Vollendung des 50. Lebensjahres wird begrüßt, erscheint aber noch immer unzulänglich. Zur besseren Absicherung und Vorsorge für diese Ansprüche wird gebeten, zusätzlich ab vollendetem 55. Lebensjahr 70 % und ab vollendetem 60. Lebensjahr 80 % des Anspruches, jeweils

- 4 -

binnen 5 Jahren auffüllbar, zuzulassen.

Zu Z 14 (§ 17/Durchschnittssätze):

Die zu begrüßende Erweiterung und Neufassung sollte in Abs. 5 Z 4 noch weiter präzisiert werden. Es sollte ausdrücklich normiert sein, daß Durchschnittssätze auch durch mehrere Jahre geltend gemacht werden können. Hauptanwendungsfall: Im Weinbau sollen pauschale Betriebsausgaben mehrere Jahre gelten (und nicht verloren gehen), um natur- und marktbedingte Ertrags- und Absatzschwankungen auszugleichen.

Zu Z 25 (§ 33 Abs. 6/Steuersätze, Steuerabsetzbeträge):

Die Streichung des Pensionistenabsetzbetrages bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung des Arbeitnehmerabsetzbetrages und Verkehrsabsetzbetrages ist entschieden abzulehnen. Es werden z.B. Bauernpensionisten, die außerdem noch als Bürgermeister tätig sind, empfindlich belastet.

Die geplante Regelung bringt eine sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung zwischen Arbeitnehmern (maximale Negativsteuer S 3.500,--) und anderen Berufsgruppen (maximale Negativsteuer S 2.000,--). Auch andere Berufsgruppen (z.B. Bergbauern) erbringen trotz schlechter Einkommenslage Beitragsleistungen an die gesetzliche Sozialversicherung. Die neue Regelung sollte so gestaltet werden, daß die Negativsteuer in Form der Gutschrift des Alleinverdienerabsetzbetrages/Alleinerzieherabsetzbetrages in der Höhe von S 3.500,-- für alle Steuerpflichtigen gleichermaßen zugänglich gemacht wird. Demgemäß ist im § 40 die Zahl 2.000

- 5 -

durch 3.500 zu ersetzen.

Zu Z 39 (§ 41 Abs. 1 - 3/Veranlagung von Lohnsteuerpflichtigen Einkünften):

Antrag: Der Veranlagungsfreibetrag sollte valorisiert, also von 10.000 auf etwa 15.000 S erhöht werden. Die Anpassung hat auch in § 42 zu erfolgen.

Begründung: Um die ursprüngliche Wirkung des Veranlagungsfreibetrages, besonders für Nebenerwerbslandwirte und im Interesse ökonomischer Verwaltung, zu erhalten, ist die Erhöhung notwendig; der Betrag von 10.000 S dürfte seit 1977 (BGBl.Nr. 320/1977) oder seit 1975 gelten.

Zu Z 60 (§ 69 Abs. 1/Vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer):

Antrag: Aufrechterhaltung des § 69 Abs. 1.

Begründung: Von der in Abs. 1 enthaltenen Ermächtigung, eine pauschalierte Lohnbesteuerung für geringfügig und vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer zu gestatten, ist gegenwärtig in zweckmäßiger Weise Gebrauch gemacht. Die vorgesehene Streichung hätte ohne zwingenden Anlaß einen für Dienstgeber und Finanzverwaltung viel höheren Verwaltungsaufwand zur Folge. Im Interesse möglicher Entlastung von unnötigem Aufwand wird ersucht, lediglich die Passage über die Lohnsteuerkarte zu streichen, den § 69 Abs. 1 aber im übrigen zu belassen.

- 6 -

Zu Z 63 (§ 70 Abs. 2/Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer):

Antrag: Für ausschließlich körperlich tätige Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft soll der Steuersatz auch weiterhin 10 % betragen.

Begründung: Bisher war für ausschließlich körperlich tätige Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft ein fester Steuersatz (10 %) vorgesehen. Es wird abgelehnt, daß diese Gruppe künftig mit dem allgemeinen Tarif, mindestens jedoch mit 10 % zu besteuern sein soll.

Zu Z 71 (§ 84 Abs. 1/Lohnzettel):

Antrag : Lohnzettel wie bisher - abgesehen von besonderen Fällen - nur über besondere Aufforderung.

Begründung: Die vorgeschlagene Verpflichtung der Arbeitgeber, jedenfalls Lohnzettel für alle beschäftigten Arbeitnehmer an das Finanzamt zu übermitteln, wird die Beschäftigung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern (Tagelöhner) in der Land- und Forstwirtschaft wesentlich erschweren. Viele Tagelöhner, insbesondere Frauen, werden für Tätigkeiten in der Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung stehen, wenn aus Unkenntnis über die unschädliche Höhe der Einkünfte befürchtet wird, daß ein eventuell zustehender Alleinverdienerabsetzbetrag vom Ehepartner nicht mehr in Anspruch genommen werden könnte.

* * * * *

Über den Entwurf hinaus (zum geltenden Text):

Zu § 4 Abs.1 (Gewinn/Entnahmen):

Antrag: Der dritte Satz in Abs.1 soll lauten:

"Entnahmen sind alle vom Steuerpflichtigen zu nichtbetrieblichen Zwecken veranlaßten Abgänge von Werten (z.B. von .../ unverändert/...)." ."

Begründung: Der gegenwärtige Wortlaut schließt - sicher ungewollt - Wertabgänge infolge höherer Gewalt oder Fremdeinwirkung (z.B. Brand, Diebstahl) mit ein und sollte daher auf vom Steuerpflichtigen veranlaßte Wertabgänge beschränkt werden.

Zu § 4 Abs.8 (Gewinn/Aufforstungskosten):

Antrag: Das Wort "Wiederaufforstungskosten" soll durch "Aufforstungskosten" ersetzt werden.

Begründung: Vor der EStG-Novelle 1987 war die volle Absetzbarkeit von Wieder- und Neuaufforstungskosten unbestritten. Nach dem gegenwärtigen Wortlaut des § 4 Abs.8 müssen Neuaufforstungskosten aktiviert werden und dürfen erst gegen Einkünfte aus der Holznutzung der betreffenden Fläche abgeschrieben werden, was wegen des viele Jahrzehnte dauernden Zeitraumes des Baumwachstums der Nichtanerkennung von Neuaufforstungskosten als Betriebsaufwand gleichkommt. Das ist systemwidrig und läuft überdies dem agrarpolitischen Interesse an der forstlichen Nutzung Landwirtschaft-

- 8 -

Licher Überschußflächen zuwider (vgl. Forderung von Neuaufforstungen). Zwar versuchen die Gewinnermittlungsrichtlinien 1989, RÖFV 1989/279 idF 1990/262, in Abschnitt A Z 8 dies bis zu einer jährlichen Waldflächenvermehrung von 10 % außer Geltung zu setzen, doch erscheint die Änderung des Gesetzeswortlautes nötig, systemgerecht und ökologisch zweckmäßig.

Zu § 12 Abs.6 (Übertragung stiller Reserven/Höhere Gewalt: Beispiele):

Antrag: Der in Klammern stehende Wortlaut soll wie folgt ergänzt werden: "... (... Hochwasser, Brand oder Immissionsschäden) ...".

Begründung: Der aktuellen Bedeutung wegen sollen auch Immissionsschäden genannt werden, um jeden Zweifel auszuschließen. Insbesondere forstschädliche Luftverunreinigungen führen gebietsweise zum Kränkeln und Absterben empfindlicher Einzelbäume oder auch ganzer Bestände in exponierter Lage.

Zu § 12 Abs.8 (Übertragung stiller Reserven/Rücklagen-Übertragung: Frist):

Antrag: Im ersten Satz soll das Wort "drei" durch das Wort "sieben" ersetzt werden.

Begründung: Die gegenwärtige Dreijahresfrist erweist sich für die Fälle des § 12 Abs.6 als erheblich zu kurz. Sie soll daher zugunsten sorgfältig geplanter wirtschaftlicher

Dispositionen verlängert werden.

Zu § 21 Abs.2 Z 1 (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft):

Diese Bestimmung wird von der Steuerreform nicht berührt. Es ist ein dringendes Bedürfnis der Land- und Forstwirtschaft, eine gesetzliche Klarstellung zu verlangen, was unter "Nebenbetrieb" und "Nebentätigkeit" zu verstehen ist.

§ 21 Abs.2 Z 1 soll lauten:

"Einkünfte aus einem land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb und aus Nebentätigkeiten. Als Nebenbetrieb gilt ein Betrieb, der dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist. (Neu:) Als Nebentätigkeit gilt eine an sich nicht land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit, die wegen ihrer untergeordneten wirtschaftlichen Bedeutung in der land- und forstwirtschaftlichen Haupttätigkeit aufgeht. Bis zu Einnahmen von S 330.000,-- ist jedenfalls ein Nebenbetrieb oder eine Nebentätigkeit anzunehmen."

Der Betrag von S 330.000,-- (incl. USt) entspricht etwa der vorgesehenen "Kleinunternehmergrenze" (UStG, Art.VIII).

Zu § 33 Abs.4 (Alleinverdiener- oder -erhalterabsetzbetrag):

Die 1993 erfolgte Gleichstellung des Alleinverdiener- und -erhalterabsetzbetrages mit dem allgemeinen Steuerabsetzbetrag, der gemäß Z 22 auf S 8.840,-- erhöht werden soll, darf nicht aufgegeben werden. Es ist daher der Alleinverdiener-

- 10 -

und -erhalterabsetzbetrag ebenfalls auf 5 8.840,-- zu erhöhen. Für den Ehegatten sollen 80 % dieses Betrages, das sind 5 7.062,--, absetzbar sein.

Zu § 37 Abs.1 (Ermäßigte Steuersätze):

Antrag: Das EStG 1988 hat die gesonderte Tarifierung der nicht begünstigten Einkünfte beendet und den auf das gesamte Einkommen entfallenden Durchschnittssteuersatz eingeführt. Gegenüber Einkünften nach § 37 Abs.3 und 5 soll die gesonderte Tarifierung der übrigen Einkünfte wiedereingeführt werden.

Begründung: Die gegenüber dem EStG 1972 systematische Höherbelastung der übrigen Einkünfte wirkt progressiv der Steuersatzminderung für die begünstigten Einkünfte entgegen. Dies erscheint mindestens in Fällen von Waldnutzungen infolge höherer Gewalt und in Enteignungsfällen wegen der Zwangslage und der betrieblichen Nachteile ungerechtfertigt.

Zu § 37 Abs.5 (Ermäßigte Steuersätze: Enteignung):

Antrag: Auf die Besteuerung der Enteignungsentschädigung (der aufgedeckten stillen Reserven) und - wie vorstehend ausgeführt - die Höherbesteuerung der übrigen Einkünfte soll verzichtet werden.

Begründung: Die Entschädigung für Enteignung oder Übereignung unter Enteignungsdrohung soll das Beschaffen gleichwertigen Ersatzes ermöglichen. Die Entschädigungshöhe wird sachverständig nach dem Verkehrswert bemessen. Die Besteue-

rung - der Höhe nach vorweg unbekannt und in den Bewertungsvorschriften nicht erwähnt - bleibt unberücksichtigt. Durch sie geht aber ein Teil des für die Ersatzbeschaffung bestimmten Betrages an den Fiskus verloren. Der Vorgang führt zu einer unentschädigten Vermögensminderung. Dies erscheint unzumutbar und verfassungsrechtlich bedenklich.

Fiktive Aufdeckung stiller Reserven:

Von der Besteuerung lediglich fiktiv aufgedeckter stiller Reserven soll Abstand genommen werden, soweit die künftige Besteuerung dieser stillen Reserven grundsätzlich gesichert ist.

Begründung: Seitens der Finanzverwaltung wurde die Besteuerung fiktiver Gewinne kraft Annahme einer Aufdeckung stiller Reserven ständig ausgeweitet. § 28 EStG und § 12 Abs. 10 UStG regeln solche Fälle und sehen für die Übertragung von Gebäuden unter Lebenden in Vorwegnahme der Erbfolge (Übergabevertrag) den zeitanteiligen Verlust von Absatzbeträgen (AfA) und von Vorsteuerabzügen vor. Bei Eigentumsübertragung von bestocktem Waldgrund wird der Verkehrswert des stehenden Holzes auch in Fällen einkommenbesteuert, in denen keine Gewinnrealisierung stattfindet, z.B. bei Grundtausch zwecks Verbesserung der Agrarstruktur oder bei Übertragung eines Waldteiles gegen Pflichtteilsverzicht. Es ist äußerst unzumutbar, zivilrechtlich zulässige und sachlich erwünschte Maßnahmen durch Drohung mit der Besteuerung fiktiver Gewinne zu unterbinden oder - falls in abgabenrechtlicher Unkenntnis durchgeführt - durch hohe Abgabenbelastung zu bestrafen. Es erscheint daher als dringendes Land- und forstwirtschaftliches Anliegen, in solchen Fällen die

- 12 -

Besteuerung lediglich fiktiv aufgedeckter stiller Reserven zu beenden.

Denkmalschutzaufwand:

Die im Entschließungsantrag II-11774 Beil.NR XVII. GP genannte Zielsetzung, "durch entsprechende steuerliche Maßnahmen im Rahmen der zweiten Etappe der Steuerreform zur Erhaltung des vielfach gefährdeten österreichischen Denkmalbestandes im verstärkten Ausmaß beizutragen", wird unterstützt. Weiter wird auf II-11497 Beil.NR XVII.GP (abgabenrechtliche Lösungen in anderen Staaten) und auf das die äußerst negative Rechtslage wiedergebende Erkenntnis des UvGH vom 18.2.1986, 85/14/0132 (Gegenwerttheorie) verwiesen. Gefordert wird die Absetzbarkeit des Instandsetzungsaufwandes für denkmalgeschützte Objekte, soweit es sich nicht um betrieblichen Aufwand handelt, als Sonderausgabe.

Artikel III

Körperschaftsteuergesetz 1988

Zu Z 1 (§ 2 Abs.2 Z 3/Betriebe gewerblicher Art):

Für Agrargemeinschaften und Siedlungsträger soll eine Verpachtung oder Servitutseinräumung von Land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken zu anderen Zwecken (z.B. Wintersportzwecke etc.) zu keinen nachteiligen Folgen führen.

Für Agrargemeinschaften, die als Körperschaften anzusehen sind, besteht auf Grund des § 5 Z 5 bereits seit 1989 Steuerpflicht; das hat bei den betroffenen Agrargemeinschaften, da sie sich einer ungerechtfertigt hohen Steuerbelastung ausgesetzt sehen, große Unruhe ausgelöst. Es sind

gerade die Agrargemeinschaften, die in den Berggebieten Österreichs über großräumige Alm- und Weideflächen verfügen und die Voraussetzungen für die Wintersportausübung schaffen bzw. den Ausbau der Fremdenverkehrswirtschaft ermöglichen. Obwohl die Agrargemeinschaften wegen der großen auftretenden Schäden, die noch aufgezeigt werden, kaum Nutzen und Interesse an der Überlassung von Grundstücken an Schiliftgesellschaften haben können, ist eine Verweigerung kaum möglich, weil dies den Ausbau des Fremdenverkehrs unmöglich machen würde. Funktionäre und Mitglieder der Agrargemeinschaften sind diesbezüglich großem Druck ausgesetzt.

Die für die Wintersportausübung zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen werden durch diese Sportart stark strapaziert, die Landwirte nehmen hohe Aufwendungen auf sich, um diese Flächen im Sommer wieder als Weideland nutzen zu können. An vielen abgefahrenen Stellen müssen der Rasen rekultiviert und gedüngt, Zäune ausgebessert und teilweise neu hergestellt, Jungkulturen durch Zäune geschützt und beschädigte Räume durch Nachpflanzung ersetzt werden. Verursacht durch Tiefschneefahren sind die Schäden im angrenzenden Wald oft hoch, da Bäume geschält bzw. angefahren und nicht selten ganze Jungkulturen zerstört werden. Hinzu kommt, daß letztgenannte, durch die Wintersportausübung stark in Mitleidenschaft gezogene, Grundstücksflächen zu- meist gar nicht an Schiliftgesellschaften verpachtet sind.

ALL diese Schäden beheben die Mitglieder der Agrargemeinschaft mit eigenen Betriebsmitteln und unter hohem Arbeitsaufwand.

Begründet wird diese geplante Änderung mit der Gleichbehandlung der Agrargemeinschaften, unabhängig davon, ob sie

- 14 -

Körperschaften des privaten oder des öffentlichen Rechtes sind.

Diese Begründung ist schon deshalb verfehlt, weil damit gleich behandelt wird, was nicht gleich ist. Der Unterschied zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Körperschaften wird hier übergangen. Den öffentlich-rechtlichen Körperschaften wurden Steuervorteile bewußt zugestanden, damit die Wahrnehmung öffentlicher Interessen nicht durch Steuerbelastungen erschwert wird.

Die Agrargemeinschaften üben im öffentlichen Interesse Schutz- und Unterstützungsfunktionen aus.

- 1. Die Schutzfunktionen bestehen in der Erhaltung einer gepflegten Landschaft und der dazugehörigen Infrastruktur (z.B. Wege) für die Bevölkerung und für die Tourismuswirtschaft.*
- 2. Extreme Gebirgswälder und Almen werden durch Agrargemeinschaften bewirtschaftet und schützen so auch Siedlungsgebiete und Touristeneinrichtungen vor Naturkatastrophen.*
- 3. Die Unterstützungsfunktion besteht darin, daß die Agrargemeinschaften die Bergbauern in ihrer Existenz fördern. Dadurch vervielfachen sich die genannten im öffentlichen Interesse gelegenen positiven Wirkungen für die Allgemeinheit.*

- 15 -

Durch die geplante Änderung des § 2 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes wird eine neue Ungleichheit geschaffen, da die Gemeinden weiterhin bei Vorliegen des gleichen Tatbestandes nicht der Körperschaftsteuerpflicht unterworfen werden.

Zu Z 11 (§ 22 Abs. 4/Steuersätze):

Die sogenannte Mindeststeuer für Kapitalgesellschaften in der Höhe von S 15.000,-- jährlich würde eine unzumutbare Belastung für viele kleine Gesellschaften bedeuten, die keinen Gewinn ausweisen. Bisher wurden sie nur mit maximal S 5.000,-- zur Mindestvermögensteuer herangezogen. Das würde also eine Erhöhung um 200 % ergeben.

Artikel VIII

Umsatzsteuergesetz 1972

Zu Z 1 und 13 (§ 6 Z 18 und § 21 Abs. 6 bis 8/Steuerbefreiungen und Voranmeldung, Vorauszahlung, Veranlagung):

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern geht davon aus, daß § 6 Z 18 (richtig wohl Z 17) auf "USt-pauschalisierte" Landwirte (§ 22) nicht anzuwenden ist, da § 22 Abs. 1 3. Satz auf Z 7-16, nicht aber auf Z 18 (oder 17) verweist. Sollten Zweifel bestehen, müßten in Z 1 § 22 - Landwirte ausgenommen werden.

Die unechte Befreiung von Kleinunternehmern bis 300.000 S Umsatz erscheint nicht vollziehbar, da der Unternehmer während des Jahres vielfach nicht wissen kann, ob er unter die Bestimmung fällt oder nicht (höchstens 300.000 S

- 16 -

Umsatz).

Allgemein wird dazu zu bedenken gegeben, daß eine unechte Befreiung zahlreiche kleine Unternehmer von Lieferungen und Leistungen an Vorsteuerabzugsberechtigte ausschließen kann. Davon ist besonders der ländliche Raum, auch Landwirte und ihre Familienmitglieder (mit nicht-landwirtschaftlichen Umsätzen), betroffen.

Die Grenze von 40.000 S (§ 21 Abs.6) ist seit 1.1.1973 unverändert und bedarf der Valorisierung. Die vorgeschlagene Abschaffung wird entschieden abgelehnt. Die Streichung würde die Problematik der unechten Befreiung noch verschärfen.

* * * * *

Über den Entwurf hinaus (zum geltenden Text):

Zu § 4 Abs.2 Z 2 (Bemessungsgrundlage für die Lieferungen, sonstigen Leistungen und den Eigenverbrauch):

Nicht nur bundesgesetzlich, sondern auch Landesgesetzlich geregelte Förderungen sollen durch die Umsatzsteuer nicht geschmälert werden (sollen also nicht zum Entgelt zählen).

Zu § 10 Abs.2 (Steuersätze):

Ermäßigter Umsatzsteuersatz (10 %) für alle Tätigkeiten der Tierärzte, für Dienstleistungen zum Nutzen der Land- und Forstwirtschaft im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit und für aus Biomasse erzeugte Energie.

Zu § 10 Abs. 2 Z 4 (Steuersätze):

Ermäßigter Umsatzsteuersatz (10 %) für Wein und Obstwein (Most); damit würden auch die Winzergenossenschaften mit ihren Mitgliedern gleichgestellt werden; gleichzeitig ist der ermäßigte Umsatzsteuersatz (10 %) nicht nur auf Wein und Obstwein, sondern auch auf die Vorprodukte, wie Traubenmost, Süßmost, Trauben- und Obstsaft sowie Sturm anzuwenden.

Zu § 22 (Besteuerung der Umsätze bei Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben):

Die Umsatzsteuerpauschalierung für die Land- und Forstwirtschaft in Abs. 1 ist so zu gestalten, daß den pauschalisierten Landwirten daraus keine Nachteile entstehen. Insbesondere ist rechtzeitig darauf zu achten, daß bei Preiseinbußen und Betriebsmittelverteuerung durch ein höheres Vorsteuerabzugspauschale (Steuersatz) in der Umsatzsteuer Ausgewogenheit gewährleistet ist.

Die Begriffsbestimmung der Nebentätigkeiten (330.000 S) ist auch hier in Abs. 1 analog zum Antrag zu § 21 EStG aufzunehmen.

Antrag: Abs. 6 soll lauten: "Der Unternehmer kann bis zum Ablauf des dem Veranlagungszeitraum drittfolgenden Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, daß er auf eine Anwendung der Abs. 1-5 verzichtet und seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesgesetzes versteuern will."

- 18 -

Begründung: Die Option zur Regelbesteuerung für Land- und Forstwirtschaftsbetriebe sollte jener der übrigen Unternehmer (vergleiche § 21 Abs.8) angepaßt werden.

Die Anhebung der Umsatzgrenze in Abs.7 auf 5 Mio S bedeutet für die Agrargemeinschaften keine Besserstellung, wenn die Einheitswertgrenze mit S 900.000 gleichgelassen wird. Damit käme es bei regulierten Agrargemeinschaften nach wie vor zu enormen Umsatzsteuerbelastungen, da der Holzverkauf, den die Anteilsberechtigten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätigen, als Eigenverbrauch bei der Agrargemeinschaft der Umsatzbesteuerung unterworfen wird. Auch hier ist daher die Einheitswertgrenze auf 1,2 Mio S zu erhöhen.

Denkmalschutzaufwand:

Unter Hinweis auf das am Ende der Stellungnahme zum EStG dargestellte Anliegen und dessen Begründung wird eine echte USt-Befreiung für den nichtbetrieblichen Instandsetzungsaufwand (soweit kein Vorsteuerabzug zusteht) für denkmalgeschützte Objekte gefordert.

Artikel X

Weinsteuergesetz

Die Weinsteuer ist im Zuge der EG-Integration abzuschaffen, da sie eine systemfremde Belastung der österreichischen Weinbauern im Vergleich zu anderen europäischen Produzenten darstellt.

- 19 -

Artikel XI
Bewertungsgesetz 1955

Zu § 30 Abs. 1 (Ldw. Vermögen):

Auch hier wäre die Begriffsbestimmung der Nebentätigkeit (330.000 S) aufzunehmen (analog Antrag zu § 21 Abs. 2 EStG).

Artikel XVII
Straßenverkehrsbeitragsgesetz

§ 2 Z 4 soll lauten:

"Mit Zugmaschinen und Motorkarren samt Anhänger, wenn die Fahrt ausschließlich oder vorwiegend für Zwecke eines Land- und forstwirtschaftlichen Betriebes durchgeführt wird; zum Land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören auch die Nebenbetriebe und Nebentätigkeiten im Sinne des § 21 Abs. 2 Z 1 EStG" (beantragt).

Artikel XXI
Sonderabgabe von Erdöl

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern erachtet es als notwendig darauf hinzuweisen, daß umwelt- und energiepolitische Gesichtspunkte im Rahmen der Reform insgesamt unberücksichtigt geblieben sind. Zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlage aller erscheint eine höhere Besteuerung fossiler Energieträger auch durch eine umfassende Klimaschutzabgabe, zum Zwecke einer Reduzierung des CO₂-Ausstoßes sowie der Verringerung des Treibhauseffektes unerläßlich.

- 20 -

Artikel XXIV
Bundesabgabenordnung

Zu Z 5 (§ 125/Buchführungspflicht):

Zu begrüßen sind die Erhöhung der Umsatzgrenze auf 5 5 Millionen (bisher 5 3,5 Millionen) und der Wegfall der Gewinngrenze in Abs.1.

Für die Land- und Forstwirtschaft ist aber unbedingt auch eine Erhöhung der Einheitswertgrenze erforderlich, u.zw. auf 5 1,2 Millionen (bisher 5 900.000,--). Im Zuge der Ausdehnung der Pauschalierungsmöglichkeiten darf nicht gerade bei der Land- und Forstwirtschaft eine Anpassung unterbleiben.

Abgelehnt wird der Entfall der Ausstellung eines Verpflichtungsbescheides in Abs.2 bei Eintritt der Buchführungspflicht.

* * * * *

Kreditsteuergesetz 1993

Hier wird eine Befreiung für Privatkredite und alle öffentlich geförderten Kredite, wie z.B. Agrarinvestitionskredite, gefordert. Bei Privatkrediten (z.B. Darlehen unter Ehegatten etc.) ist eine lückenlose Kontrolle nicht möglich und es sollte besser darauf verzichtet werden. Bei Agrarin-

- 21 -

investitionskrediten werden durch die öffentliche Hand Zuschüsse gewährt und es sollten geförderte Kredite nicht verteuert werden.

Der Umstand, daß hier eigentlich doppelt besteuert wird, indem die bereits bezahlte Kreditgebühr in keiner Form in Rechnung steht, stellt überdies eine Ungleichbehandlung von Krediten, die vor dem 1.1.1994 aufgenommen worden sind, im Vergleich zu jenen dar, die nach diesem Zeitpunkt begründet werden.

* * * * *

Kommunalsteuergesetz 1993

Bezeichnung: Nicht unberechtigt erscheint die Kritik, wonach die Steuern nicht nach den Empfängern des Steuerertrages sondern nach dem Besteuerungsgegenstand benannt werden, weshalb auch diese neue Abgabe nach wie vor Lohnsummensteuer heißen sollte.

Antrag: Wegen der geringen Zahl der Dienstnehmer und des ohnedies geringen Einkommens in der Land- und Forstwirtschaft wird die Einbeziehung der Lohnsumme Land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer abgelehnt.

Begründung: Die Begutachtungsentwürfe sehen Entlastungen und Belastungen in unterschiedlicher Verteilung vor. In Summe würden die von der Lohnsummensteuer hauptsächlich betroffenen größeren Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in einer für sie aktuell und auf absehbare Zeit äußerst ungünstigen Ertragslage vergleichsweise erheblich geringer entlastet (Entfall der Vermögensteuer) und - vor

- 22 -

allem durch die Lohnsummensteuer - stärker belastet. Die außerordentlich kritische Ertragslage ist sowohl für die buchführenden Landwirtschaftsbetriebe als auch - Beispiel Bundesforste - für die buchführenden Forstbetriebe nachweisbar. Schon derzeit betragen die Lohnnebenkosten mehr als 90 %. Die geplante Belastung würde den Druck auf die Betriebe zur möglichsten Einschränkung ihres Personalstandes und auch ihrer nicht kostendeckend erbringbaren Tätigkeit erheblich verstärken. Es wären also weitere Arbeitsplätze in ländlichen Gebieten ohne Ersatzarbeitsplätze betroffen und es würde der Druck auf das Unterlassen jetzt noch im allgemeinen Interesse getätigter Aufwendungen (z.B. Schutzwalderhaltung, Landschaftspflegeleistungen) verstärkt.

Heute, wo die Verringerung der Arbeitslosigkeit ein vorrangiges Ziel ist, ist eine weitere Vergrößerung der Differenz zwischen dem Nettobezug der Arbeitnehmer und den Aufwendungen des Betriebes für seine Beschäftigten eine glatte Fehlleistung. In einer Zeit, in der eine beträchtliche Anzahl von industriellen und gewerblichen Betrieben ihre Produktionsstätten in Billiglohnländer verlegt, um international konkurrenzfähig zu bleiben, müßte von staatswegen Vorsorge getroffen werden, den Einsatz menschlicher Arbeitskraft weitgehend von Abgaben zu entlasten. In Österreich ist das Gegenteil der Fall, wie jüngst eingetretene Erhöhungen im Sozialabgabenbereich, aber auch die geplante Erhöhung der Lohnsummensteuer - umbenannt in Kommunalsteuer - beweisen.

Alle Maßnahmen, die eine Verringerung der Lohnnebenkosten mit sich bringen, können den Aufwand der Arbeitsmarktverwaltung und die Höhe der Kosten der Arbeitslosigkeit nur günstig beeinflussen. Es könnte durch einen stufenweisen

- 23 -

Abbau aller betrieblichen Abgaben und Sozialbeiträge eine, der Inflationsrate angepaßte, jährliche Nettolohnsteigerung erreicht werden, so daß die internationale Konkurrenzfähigkeit der Betriebe verbessert wird. Fehlende Steuer- oder Sozialeinnahmen könnten über eine sinnvolle Abgabe auf fossile Energieträger ausgeglichen werden. Automatisch würde sich ein positiver Effekt auf die Situation der Umweltverschmutzung ergeben, weil zumindest eine Steigerung des Energieverbrauches vermieden werden könnte.

Eine Ausweitung der Lohnsummensteuerpflicht auf Land- und Forstwirtschaft und freie Berufe hat einen weiteren negativen Effekt. Solche Arbeitgeber sind vielfach in dünn besiedelten Gebieten abseits der Ballungszentren ansässig und tragen so zu einer Verminderung des Pendlerwesens bei. Hier einen Druck in Richtung weniger Beschäftigung von Arbeitskräften auszuüben, kann regionalpolitisch nur von Nachteil sein.

Die größeren Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die Fremdarbeitskräfte beschäftigen, sind gerade jene, die "EG-reif" sind. Diese zu schwächen, wenn auch nur in kleinerem Umfang, bedeutet einen empfindlichen Schlag gegen die bedeutendsten Landschaftsgestalter in Österreich.

Bedingt durch die bevorstehende Anpassung der österreichischen Preise für Agrarprodukte an das ständig sinkende Niveau der Europäischen Gemeinschaft und durch den Verfall der Holzpreise ist die Land- und Forstwirtschaft in Zukunft nicht in der Lage, höhere Lohnnebenkosten zu tragen.

* * * * *

- 24 -

Über die vorgelegten Entwürfe hinaus:

Zum Mineralölsteuergesetz:

Weitere, EG-konforme steuerliche Begünstigung von Kraftstoffen und -komponenten auf Basis von Biomasse (Ethanol, Pflanzenöl) in der Mineralölbesteuerung.

- - - - -

In Anbetracht der relativ kurzen und in die Urlaubszeit fallenden Begutachtungsfrist sowie des Umfangs und vor allem auch der eminenten Bedeutung des vorliegenden Steuerreformvorhabens für die Land- und Forstwirtschaft erklärt die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs ausdrücklich einen Ergänzungsvorbehalt zu ihrer Stellungnahme.

- - - - -

- 25 -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

gez. i.V. Mag. KLETZMAYR

Der Generalsekretär:

gez. Dipl.Ing. Dr. FAHRNBERGER

